Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ausgabe 1 | 2010

INFA 1/2010

Prävention beginnt im Kindergarten

„Man kann einen Menschen nichts lehren, man kann ihm nur helfen, es in sich selbst zu entdecken.“

Galileo Gallilei

UKT
Unfallkasse Thüringen

Inhaltsverzeichnis/Impressum 2

Editorial/ Was zur INFA zu sagen ist 3

Prävention beginnt im Kindergarten

Interview mit dem Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Christoph Matschie 4
Im Kindergarten gesund und sicher! 5
Gespräch mit einer Planerin für Bewegungs- und Spielräume 6 - 7
Das war der Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ 2009 8 - 9
Ist das Turnen im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme zwischen KITA und Sportverein versichert? 10
Vorschulkinder ausreichend vor Sonne schützen 11
Medikamente verabreichen – ein Risiko? 12 - 13
Das UKT Interview 14
Sichere Kinderspielplätze
Checkliste für Eltern – Fahrradhelme auf Spielplätzen tabu 15
Ein Rollhocker macht auf sich aufmerksam 16 - 17
900 Thüringer Kinder in Tagespflege 18
Rolf Zuckowski mit Liedertexten, die das Leben prägen 19

Neues aus der UKT

Erfolgreiche Präventionsarbeit zahlt sich aus 20 - 21
Einheitliches Logo für Unfallkassen und Berufsgenossenschaften 22
Wechsel im Fachbereich Leistungen und Recht 23
Crisis Management Project der Université du Québec à Montréal 23

Fakten

Wertguthaben nach § 7 b SGB IV – Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung bei Altersteilzeit 24 – 25
Auch Minijobber müssen zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden 26
Liste der Berufskrankheiten wird erweitert 27
Präventionskampagne Risiko raus: Stoppt die Kopflosigkeit 28 - 29
Sozialversicherungswahlen 2011 30
Gefahrstoffe ermitteln und beurteilen mit der IFA-Gefahrstoffliste 30
Mitteilungen – Druckschriften 31
Sein Kopf ist schon beim Spiel 32

Impressum:
Nr. 1/2010, 18. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

Herausgeber: Unfallkasse Thüringen
Telefon: 03621 777-222
Telefax: 03621 777-111

Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktion: Stephanie Robus und Sabine Petzke

Fotos Quellennachweis: www.fotolia.de

Gestaltung: Ulf G. Hacke, Thüringen

Druck/Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH

Auflage: 4.500 Exemplare

Was zur INFA zu sagen ist

Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Eine alte Redensart, die Ihnen nicht unbekannt ist. Doch was ist an der Behauptung? Eigentlich lernen wir ein Leben lang – täglich neue Dinge. Schnell müssen wir in der Lage sein, auf unser Umfeld zu reagieren, uns an Prozesse anzupassen und Informationen zu kompensieren. Bei Hänschen geht es mehr um das Erlernen von Verhalten. Bereits in der frühkindlichen Entwicklung wird der Grundstein für das spätere Leben gelegt. Sei es der Umgang miteinander, Verständnis oder Freude. Kinder lernen vorwiegend im Spiel, mit allen Sinnen und schauen sich Verhaltensmuster von Erwachsenen ab. Damit sie ihre Interessen und Talente individuell entwickeln können, ist eine frühe Förderung wichtig. Zahlreiche Kindertagesstätten setzen auf Konzepte von Friedrich Fröbel oder Maria Montessorie, die den Kleinen eine Umgebung bieten, in der sie sich ausprobieren können. Unsere erste Vorschul-INFA spricht Themen aus dem regulären Tagesablauf an. Fragen, wer haftet, was ist versichert und was ist bei baulichen Vorhaben zu beachten, möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten beantworten.

Ihr Redaktionsteam

Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Christoph Matschie

Interview mit dem Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Christoph Matschie

Herr Matschie, Sie haben zum 22. Landeselterntag in Friedrichroda betont, dass gerade im Vorschulbereich die frühkindliche Entwicklung zu fördern ist. Wie soll die Umsetzung erfolgen?

Kernpunkte sind ein besserer Personalschlüssel, der die rasche Einstellung von insgesamt 2.000 Erzieherinnen in unseren Kindertagesstätten nach sich zieht, die Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ab dem ersten Lebensjahr, die Verbesserung der Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen, das Verhältnis von integrativer Förderung und Einzelintegration in Regeleinrichtungen sowie die Etablierung von Elternbeiräten auf verschiedenen Ebenen. Diese Punkte wurden durch das Volksbegehren „Für eine bessere Familienpolitik“ aufgegriffen. Der Koalitionsvertrag von SPD und CDU sieht vor, dass die wesentlichen Ziele des Volksbegehrens Inhalt eines Gesetzes werden, das bis Ende Januar 2010 in den Thüringer Landtag eingebracht wird. Mit dessen Umsetzung wird sich die frühkindliche Bildung in Thüringen deutlich verbessern.

Ernährung ist ebenfalls ein wichtiger Baustein in der frühkindlichen Entwicklung. Was hat Sie bewegt, für bedürftige Kinder eine kostenfreie Verpflegung in Kindergarten und Schule anzubieten?

Eine gesunde Ernährung ist die Grundlage für die Gesundheit unserer Kinder. Sie ist ein wichtiger Baustein für gelingende frühkindliche Bildung. Vor diesem Hintergrund darf es nicht an der Kostenfrage scheitern, ob Kinder an der frühkindlichen Bildung teilnehmen oder nicht. Zu oft erleben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Schulen, dass Kinder aus finanziell schwachen Familien von der Verpflegung ausgenommen werden. Wir wollen hier gegensteuern und einen Sozialfonds einrichten, durch den bedürftige Kinder kostenfreie Verpflegung in Kindergarten und Schule erhalten.

Bessere Bildung und attraktive Hochschulen sind Bestandteil des Koalitionsvertrages von CDU und SPD. Was steht dahinter?

Zum einen die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule als eigenständige Schulform ab dem Schuljahr 2010/2011. Damit erfüllen wir nicht nur einen Wunsch vieler Eltern nach längerem gemeinsamem Lernen. Ich bin fest davon überzeugt, dass es sich insgesamt äußerst positiv auf die Lehr- und Lernqualität auswirken wird, wenn Schüler nicht schon nach der 4. Klasse auf die verschiedenen Schulformen aufgeteilt werden, sondern erst nach der 8. Klasse.

Was die Qualität von Lehre und Forschung an unseren Hochschulen betrifft, werde ich Anfang 2011 einen Thüringer Hochschulgipfel einberufen. Auf ihm wollen wir gemeinsam mit Hochschulleitungen und Studenten überlegen, wie wir die Bachelor- und Masterstudiengänge inhaltlich und organisatorisch verbessern können. Eine andere wichtige Forderung der Studenten setzen wir bereits um: Thüringen schafft zum Sommersemester 2010 die Verwaltungsgebühr für das Studium ab. Wir unternehmen all diese Schritte, um die Attraktivität Thüringens als Bildungs- und Studienstandort zu erhöhen. Das stellt ein wichtiges Stück Zukunftsfähigkeit dar.

Neben Ihrer Aufgabe als Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind Sie Vater von drei Kindern und Großvater. Schauen Ihre Kinder prüfend auf Sie?

Wie das nun einmal so ist: Wenn der Vater schon mal prüfend auf seine Kinder schaut, dann passiert es umgekehrt genauso. Warum auch nicht! Ich kann damit nicht nur gut leben, sondern empfinde es als Bereicherung, mich dem Urteil, den Ideen und den Anregungen meiner Kinder zu stellen. Schließlich sind sie wie alle anderen Kinder die Adressaten und das Ziel von Bildung. Und das ist nun mal keine Einbahnstraße.

Vielen Dank für das Interview.

Im Kindergarten gesund und sicher!

Neue UVV

Zum 1. April 2010 tritt in Thüringen die neue Unfallverhütungsvorschrift „Kindertagesstätten“ GUV- V S2 in Kraft. Sie gilt für den Bau und die Ausstattung von Kinderkrippen und -gärten. Parallel wurde die Broschüre „Kindertageseinrichtungen“ GUV- SR S2, die Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz herausgegeben. Diese erläutert die neue Vorschrift.

„In unseren Kindergarten gehen wir gern, heut` und immer wieder. Wir lernen und spielen dort und singen viele Lieder.“ So lautet der Refrain der Hymne einer Thüringer Einrichtung. Doch wie sieht eine KITA aus, in welcher die Kinder nicht nur gern sondern auch gesund und sicher leben? Bau und Ausstattung einer neuen Kindertagesstätte ist eine Planungsherausforderung zwischen gesetzlichen Vorgaben, pädagogischen Zielen und oft begrenzten finanziellen Rahmenbedingungen. Die Schaffung von sicheren und gesunden Bewegungsmöglichkeiten für Kinder stellt Träger, Planer und Nutzer vor vielfältige Aufgaben. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz richten sich zunächst an den Betreiber von Einrichtungen und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung von Pflichten aus dem staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) geben.

Die in der neuen UVV „Kindertageseinrichtungen“ (GUV–V S2, April 2010) formulierten Schutzziele beziehen sich ausschließlich auf die Kinder in den Tageseinrichtungen, da das staatliche Recht auf die Arbeitswelt zugeschnitten ist und kindspezifische Verhaltensweisen sowie deren Gefährdungen nicht berücksichtigt. Mit der neuen UVV werden bundesweit verbindliche Mindeststandards für bauliche Grundanforderungen von Kindertagesstätten festgelegt.

Die bisher geltende GUV–SR 2002 „Richtlinie für Kindergärten- Bau und Ausrüstung“ wird damit abgelöst. Gegenüber der bisherigen Richtlinie enthält die neue Vorschrift keine wesentlichen Änderungen, sondern setzt gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in eine höhere Rechtsform um. Die GUV–V S2 gilt für alle Neubauten von Einrichtungen. Sie ist sinngemäß anzuwenden für Kinder im Bereich der Tagespflege.

Aufgrund geltender Übergangsregelungen ist für bestehende Kindertageseinrichtungen ein Bestandschutz garantiert, so dass die Vorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zum Tragen kommt.

Die neue UVV enthält Normtext im erforderlichen Umfang. Deshalb wurde eine erläuternde Broschüre erarbeitet. Die Regel „Kindertageseinrichtungen“ (GUV–SR S2) konkretisiert die in der Unfallverhütungsvorschrift genannten Schutzziele. Dem Betreiber von Tageseinrichtungen werden Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung gegeben. Unter Beachtung der geltenden Normen fokussiert die Regel allgemeine Bestimmungen z.B. für Klima, künstliche Beleuchtung sowie Raumakustik.

Zusätzliche Anforderungen für besondere Räume beispielsweise Sanitärbereiche, Bewegungs- und Nebenräume sind ebenso zu

berücksichtigen wie Festlegungen für das Außengelände. Schutzmaßnahmen für den Aufenthaltsbereich und die Ausstattung für Kleinkinder sind ein Schwerpunkt der vorliegenden Regel. Deren Schutzbedürfnis reicht von sicheren Wickeltischen, Vermeidung von Fangstellen bis zu Abstellflächen für Kinderwagen.

Grundsätzlich gilt: Konkrete Gefährdungen für die Gesundheit und das Leben der Kinder müssen beseitigt werden.

Das Arbeitsschutzgesetz stellt die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Mittelpunkt. Das Kernstück ist die Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber ist damit verpflichtet, alle Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu erfassen und Schutzmaßnahmen zu treffen. Gern steht die UKT den Arbeitgebern beratend zur Seite. Für die Arbeitsbedingungen von Erzieherinnen bedeutet das, nicht nur Belastungen durch Lärm zu mindern sondern auch psychische Aspekte zu berücksichtigen. Forderungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung finden nun auch im TVöD Beachtung, in dem der individuelle Anspruch der Beschäftigten auf eine Gefährdungsbeurteilung verankert ist. Zudem wird in Thüringen zzt. das neue Kita-Gesetz im Entwurf diskutiert.

Druckexemplare der genannten Schriften können entweder kostenlos bei der Unfallkasse Thüringen oder über unsere Homepage unter www.ukt.de bezogen werden.

Sabine Petzke
Aufsichtsperson
Telefon 03621 777-131

Thomas Krumbach
Aufsichtsperson
Telefon 03621 777-139

Gespräch mit einer Planerin für Bewegungs- und Spielräume

Birgit Wiesel ist gelernte Diplom-Ingenieurin (FH, U) Landschaftsplanung, war 11 Jahre selbstständig und Mitinhaberin des Planungsbüros Planwerkstadt. Sie beschäftigte sich mit der Planung von Spiel- und Bewegungsräumen an Kindergärten und Schulen.

INFA: Die Planung von Bewegungs- und Spielräumen stelle ich mir als große Herausforderung vor. Kinder lernen, indem sie sich mit allen Sinnen in ihrer Umwelt bewegen. Wie war Ihre Herangehensweise bei den Projekten?

Birgit Wiesel: Es gibt verschiedene Herangehensweisen. Je nach dem, ob wir für öffentliche Auftraggeber tätig waren, oder mit Interessenten bauten, die selbst viel umsetzen wollten, wie z.B. Kindergärten. Grundsätzlich werden heute die Nutzer in die Planung einbezogen. Da wir experimentelle Bewegungsräume bauten, haben wir im Vorfeld geprüft, ob die Initiatoren bereit sind am Bauprozess mitzuwirken. Ob sie kreativ und in der Lage sind, dass Projekt später zu pflegen. Denn experimentelles Bewegen beginnt im Kopf.

INFA: Um der Natur zu begegnen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihr zu erlernen sind naturnahe Spielräume beliebt. Welche Kriterien sind bei der Gestaltung von naturnahen Spiel- und Bewegungsräumen wichtig?

Birgit Wiesel: Unser Ziel war mit dem Raum, den wir zur Verfügung hatten, zu experimentieren. Und dadurch Natur besser zu erleben, wie z.B. Feuer, Wasser, Erde, Wind.

Die Spielräume sollten so gestaltet sein, dass keine standardisierte Abarbeitung an einem Gerät stattfindet. Das Gehirn entdeckt gerade in dieser Altersphase Neues und braucht Input. Diesen bekommen die Entdecker in den Bewegungsräumen. Kinder lernen mit Wasser und Sand zu matschen. Sie entwickeln Methoden, um Dinge zu transportieren, sich in einer Röhre zu bewegen oder hoch hinaus zu klettern. Wir als Erwachsene haben ein anderes Vorstellungsbild davon. Ein naturnaher Bewegungsraum verkörpert nicht die heile schöne Natur im Sinne einer Landschaftsästhetik - er sieht bei der Eröffnung schön und hübsch aus. Zu diesem Zeitpunkt ist alles grün und unbenutzt. Haben die Kinder diesen Raum vereinnahmt ist er bemalt, umgegraben und erforscht. Weiterhin beansprucht die Pflege der Anlagen viel Zeit. Werden Weidenhäuser oder Weidentunnel gebaut, wachsen diese und verlangen Rückschnitt. Nicht von der Hand zu weisen ist die Unterhaltung der Räume. Sie ist finanziell aufwendiger, als wenn drei Klettergerüste aus Stahl gewartet werden müssen. Bei der Kalkulation sollte die Lebensdauer der Spielräume von ca. 10 Jahren berücksichtigt werden.

INFA: Welche sicherheitstechnischen Regeln sind für Sie relevant?

Birgit Wiesel: Ich kann jedem empfehlen, Umbauten nicht im Alleingang vorzunehmen. Die DIN-Vorschriften zum Bau und zur Gestaltung von Spielräumen sind für Laien undurchschaubar und im Schadensfall können Haftungsansprüche bestehen. Kurz und prägnant bringen die Unfallverhütungsvorschriften der UKT (GUV-VS2 und GUV-SRS2) wichtige Kriterien auf den Punkt. Wer sich keinen Planer leisten kann, sollte den Sicherheitsbeauftragen der Stadt oder die Aufsichtspersonen der Unfallkasse zu Rate ziehen. Ebenfalls helfen TÜV, Dekra und Feuerwehr bei Fragen zur Sicherheit gern weiter. Als sinnvoll erweist sich ein Vorgespräch bereits in der Planungsphase, um Fallstricke zur vermeiden. Themen wie das Fallen und Verklemmen stehen oben an.

INFA: Viele Eltern sprudeln vor Ideen und möchten sich gern in der KITA engagieren. Im Außenbereich wird angelegt, angepflanzt oder Spielgeräte angeschafft. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den Eltern?

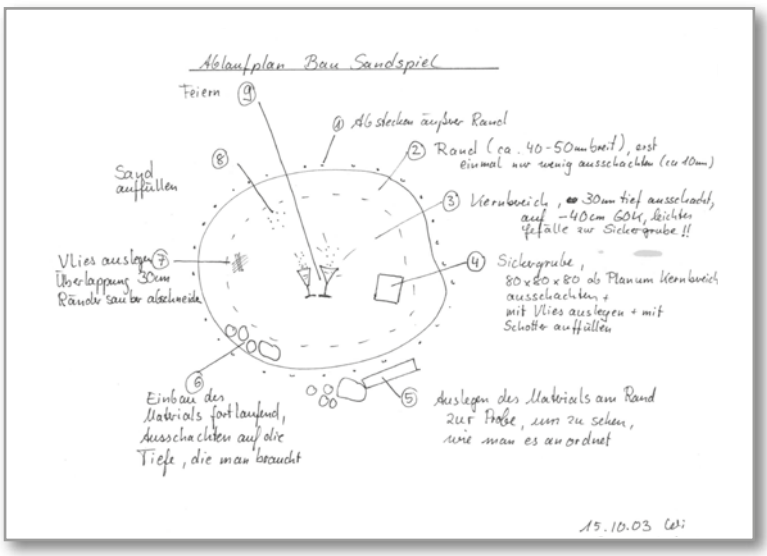

Birgit Wiesel: Bei Bauaktionen, die mit Eltern und ohne vorherige Beratung mit Experten ablaufen, geht oft etwas schief. In einer KITA bauten die Eltern ein Regenauffangbassin, um Wasser als interessante Spielmöglichkeit anzubieten. Dieses war mühevoll gestaltet und mit viel Eigeninitiative angelegt. Das Becken musste beseitigt werden, da das Gesundheitsamt aus hygienischen Gründen vorschreibt, dass nur Trinkwasser zu verwenden ist. Wenn bei Gestaltungsmaßnahmen die Lernerfahrung der Kinder im Vordergrund steht, sollten die Eltern außen vor bleiben. Sind die Eltern dabei, ordnen sich die Kinder gleich in die Elternrolle ein. Und zwar nach der alten Regel, die Männer bauen und die Frauen flechten. Um ein breites motorisches Repertoire bei den Kindern zu fördern ist es sinnvoll, geschlechtsspezifischem Verhalten entgegenzuwirken. Jungen und Mädchen sollten gleichermaßen für kraftfordernde und feinmotorische Arbeiten begeistert werden.

INFA: In elf Jahren Berufserfahrung haben Sie gelernt, Bewegung muss Spaß machen. Konnten Sie den Spaß an der Bewegung auf die Kinder übertragen?

Birgit Wiesel: Ja, den Spaß konnte ich auf die Kinder gut übertragen und ich hatte ebenfalls jede Menge Spaß. Ich erinnere mich z.B. an das Bau- und Bewegungsprojekt „Sitzschlange“. Die Jungen bauten den Körper und die Mädchen sollten die Schlange mit schönen Mosaiksteinen bekleben. Das war der Plan, der sich plötzlich änderte. Die Jungen verteidigten ihre Arbeit und wollten die Schlange selbst gestalten. Anfangs quälten sie sich mit traditionellen Mosaiksternchen und Blümchen. Erst als sie eine eigene Art des Mosaikgestaltens für sich gefunden hatten, kreiierten sie mit Feuereifer neue Formen. Am Ende konnte sich unsere Schlange sehen lassen und alle waren stolz.

INFA: Ihr Hobby Bewegung haben Sie heute zum Beruf gemacht, indem Sie als selbstständige Trainerin für Bewegung und als Feldenkrais-Lehrerin arbeiten. Warum haben Sie den Job als Planerin aufgegeben?

Birgit Wiesel: Die Umsetzung solcher Projekte ist abhängig von Fördergeldern. Seit dem Jahr 2000 wurden die Bausummen immer geringer und Planer eingespart. Mittlerweile gibt es genügend Hersteller, die Spielgeräte per Katalog anbieten. Die Produkte sind gut, aber die ganzheitliche Betrachtungsweise fehlt. Schnell ist ein Spielgerät bestellt, aufgestellt, mit Fallschutz versehen und drei Sträucher angepflanzt. Ein Konzept steht nicht mehr dahinter, so dass eine Entdeckungsreise durch die Bewegungsräume verloren geht. Deshalb hatte ich u.a. keinen Spaß mehr an der Arbeit als Planerin. Während dieser Tätigkeit habe ich viel gelernt und erkenne die Verhaltensweisen der Kinder in den Bewegungsabläufen der Erwachsenen.

INFA: Vielen Dank für das interessante Gespräch.

Das war der Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ 2009

Landessportbund Thüringen, AOK PLUS und Unfallkasse Thüringen verleihen Förderpreis an 13 Thüringer Kindergärten

Preisübergabe durch die Vorstandsvorsitzende der UKT Christa Raunitschke

Zum siebenten Mal hat der Landessportbund Thüringen e.V. gemeinsam mit der Thüringer Sportjugend, der AOK PLUS und der Unfallkasse Thüringen den Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ ausgeschrieben. Ziel war es, Gesundheits- und Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen als Querschnittsthema im Alltag zu verankern und auch in den Prozess der Entwicklung der Einrichtungen zu integrieren.

2009 haben sich zahlreiche Kindertagesstätten aus Thüringen für einen Preis und das Qualitätssiegel beworben. Voraussetzung für die Beteiligung war unter anderem der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem Sportverein und ein in besonderem Maße bewegungsfreundliches Konzept der Kindertagesstätte.

Die Partner verliehen in Veranstaltungen vor Ort an die besten 13 Kindertagesstätten im November und Dezember 2009 den FÖRDERPREIS „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“. Die Einrichtungen haben von den Initiatoren eine Urkunde, ein Qualitätssiegel, T-Shirts, einen Gutschein in Höhe von 200,- € zur Anschaffung von Sportgeräten sowie eine große Piraten-Spielkiste erhalten.

Die „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ beschränkt sich dabei nicht nur auf ein vermehrtes Bewegungsangebot für die Kinder und eine gesundheitsförderliche Gestaltung von Spiel- und Bewegungsräumen, sondern bezieht weitere Handlungsebenen mit ein: zum Beispiel Aus- und Fortbildung für ErzieherInnen zur Übungsleiterin, Reflektion über den individuellen Umgang mit Belastungssituationen, Eltern(- Kind)-Angebote zur Bewegungsförderung, in denen die Eltern als Vorbild für ihre Kinder im eigenen Bewegungsverhalten sensibilisiert werden.

So wird die „Bewegungsfreundlichen KITA“ mit weiteren Aktivitäten der Gesundheitsförderung in der KITA in ein umfassendes Einrichtungskonzept integriert. Ziel der Initiative ist es unter anderem, so Peter Gösel, Präsident des Landessportbundes Thüringen: „Bereits frühzeitig bei Kindern das Bedürfnis zu lebenslangem Sporttreiben zu entwickeln und sie für die attraktiven Angebote der Sportvereine zu begeistern“.

Die AOK PLUS ist seit mehreren Jahren Partner der Aktion. „Wir unterstützen diesen Wettbewerb sehr gern, denn er bietet den Kindertagesstätten einen Anreiz, Kindern gesundheitsbewusstes Verhalten beizubringen. Wir beobachten, dass immer mehr Kinder bereits zur Einschulung übergewichtig sind. Langfristig kann das zu Krankheiten wie etwa Diabetes führen. Die Aktion setzt hier bereits an den Wurzeln an und motiviert zu einer gesunden, bewegungsreichen Lebensweise“, betont Frank Storsberg, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der AOK PLUS.

Die Unfallkasse Thüringen (UKT) fördert den Wettbewerb, da die meisten Unfallursachen auf Bewegungsmangel und unzureichende Koordination zurückzuführen sind. Nach dem Grundsatz Prävention vor Entschädigung setzt die UKT bei ihren jüngsten Versicherten an. Insbesondere im Vorschulbereich haben die Kleinen das Bedürfnis sich

zu bewegen. So bedeutet Lernen im Kindergarten bestimmte Fähigkeiten zu Fertigkeiten zu entwickeln. Unfälle durch Stürze und Zusammenstöße können langfristig vermieden werden, indem Motorik und Sensorik bereits in der KITA trainiert werden.

Folgende 13 Kindertagesstätten haben im November und Dezember 2009 den FÖRDERPREIS „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ erhalten:

- Kita „Hirschberg“, 07927 Hirschberg , Friedrich-Fröbel-Str. 1
- Kita „Bleicheröder Knirpse“, 99752 Bleicherode, Löwentorstr. 33
- Kita- und Hort „Abenteuerland“, 99706 Hachelbich, Seegaer-Weg 3
- Kita Löbstedt, 07743 Jena, Schreckenbachweg 1
- Kita „Arche Noah“, 07747 Jena, Fregestr. 1
- Kita „Pusteblume“, 99310 Arnstadt, Ritterstr. 10
- Integrative Kita „Kastanienhof“, 04626 Schmölln, Schulstraße 29
- Kita „Bummi“, 99610 Leubingen, Stödtener Str. 1
- Kita „Walschberg Knirpse“, 99189 Walschleben, Siedlung 1a
- Kita „Juri Gagarin“, 07973 Greiz, Juri-Gagarinstr. 11
- Kita „Seidelhaus“, 07749 Jena, Seidelstr. 3
- Kita „Zwergenland“, 99628 Olbersleben, Mühlgasse 161a
- Kath. Kindergarten „St. Elisabeth“, 37327 Worbis, Schlaggasse 7

10 Kindertageseinrichtungen die bereits einen Förderpreis 2005/2006 erhalten haben, erhalten die Verlängerung des Qualitätssiegels „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte 2009 - 2012.

Anette Skujin
Referentin Kinder- und Jugendsport
Landessportbund Thüringen
Telefon: 0361 3 40 54 36

Ist das Turnen im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme zwischen KITA und Sportverein versichert?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. So wird auch immer wieder die Frage an die Unfallkasse Thüringen gestellt, ob Kinder bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen zwischen KITA und Sportverein (Vereinbarung zwischen dem Thüringer Kultusministerium und dem Landessportbund Thüringen e.V. über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Schule und Sportverein im Freistaat Thüringen vom 17. Juli 2006) gesetzlich unfallversichert sind.

Grundsätzlich sind Kinder während des Besuchs der KITA gesetzlich unfallversichert. Durch die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) sollen Kinder während des KITA-Besuchs umfassend gegen Unfälle geschützt werden. Der UV-Schutz beschränkt sich dabei nicht etwa nur auf das gemeinsame Spielen oder den vorschulischen Unterricht unter Leitung eines Mitarbeiters der Einrichtung, sondern bezieht sich z.B. auch auf das gemeinsame Essen und auf selbständige, nicht angeleitete sowie schließlich auch auf unbeaufsichtigte Verrichtungen. Die Kinder sind damit während des gesamten Besuchs der KITA umfassend versichert.

Ob – um auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen – Kinder während der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen zwischen KITA und Sportverein gesetzlich unfallversichert sind, sind zunächst die vom Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 30.06.1998 – B 2 U 20/97 R – aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Danach kommt bei Kindern im vorschulischen Alter den Besonderheiten ihres Entwicklungsstandes eine besondere Bedeutung zu. Kinder dieser Altersgruppe bedürfen ständig einer besonderen persönlichen Fürsorge und Obhut. Wird ein Kind daher vom Personensorgeberechtigten in die Obhut einer KITA im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII gegeben, entsteht für die KITA regelmäßig aufgrund des Aufnahmevertrages - zumindest aber eine konkludente Vereinbarung - eine entsprechende umfassende Obhutspflicht, die so lange andauert, bis das Kind die KITA in erlaubter Weise wieder verlässt.

Der Unfallversicherungsschutz folgt daher der Obhutspflicht der KITA und besteht so lange und in dem Umfang, wie sich die Obhutspflicht zeitlich und räumlich erstreckt. Der KITA obliegt damit die Gewährleistung einer lückenlosen Obhut für das Kind, die im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten herbeizuführen ist.

Hinzu kommt, dass gesetzlicher UV-Schutz für o.g. Veranstaltungen nur besteht, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der KITA fällt.

Unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte sind Kinder, die an sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen zwischen KITA und Sportverein teilnehmen, gesetzlich unfallversichert. Diese sportlichen Veranstaltungen (auch Wettkämpfe und Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation) sind Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der KITA. Während dieser Veranstaltungen obliegt auch der KITA die Obhutspflicht über die Kinder.

Verunfallen hingegen Kinder bei von Sportvereinen angebotenen Veranstaltungen (z. B. Bambini-Soccer-Programm), die nicht der o.g. Kooperationsmaßnahme und nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der KITA zuzurechnen sind, besteht kein gesetzlicher UV-Schutz.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht
Telefon 03621 777-240

Vorschulkinder ausreichend vor Sonne schützen

Sonnenstrahlen locken Kinder nach draußen, um ihren Bewegungsdrang auszuleben. Somit halten sie sich im Durchschnitt mehr im Freien auf als Erwachsene. Dadurch sind Kinder in erhöhtem Maße Sonnenbestrahlungen ausgesetzt. Da die junge Haut empfindlich ist, muss sie ausreichend vor UV-Strahlung geschützt werden. Dieser Schutz kann durch Sonnencreme mit einem hohen Lichtschutzfaktor und entsprechender Kleidung gewährleistet werden. Für den richtigen Sonnenschutz tragen prinzipiell die Eltern die Verantwortung. Deshalb müssen sie ihre Kinder vor dem Besuch der Kindertagesstätte mit kindgerechter Sonnenschutzcreme versorgen.

Zusätzlich sollten sie ihr Kind mit sonnendichten T-Shirts oder Hemden, Hosen und geschlossenen Schuhen kleiden. Weite Kleidungsstücke aus dicht gewebten Stoffen und dunklen Farben halten die Sonne besser ab. Verschiedene Hersteller bieten mittlerweile Kleidung mit eingebautem Sonnenschutzfaktor an. Beim Kauf solcher Kleidung sollte auf den UV-Standard 801 geachtet werden. Nicht zu vergessen ist eine Kopfbedeckung. Am besten eignet sich ein breitkrempiger Hut, der, Kopf, Gesicht, Nacken und sonnenempfindliche Ohren schützt.

Individuelle Aufenthaltszeiten im Freien ergeben sich durch die unterschiedlichen Hauttypen, die eventuell ein Nachcremen verlangen. Ist es erforderlich, dass die Erzieherin nachcremt, sollten die Eltern schriftlich zustimmen und ein Sonnenschutzmittel in der Tube mitgeben. Somit können Kontaktallergien vermieden werden. Weiterhin sollte in der Zeit zwischen 11 und 15 Uhr der Aufenthalt in der Sonne gemieden werden. Ansonsten sind schattige Spielbereiche aufzusuchen oder Sonnenschirme bzw. Sonnensegel aufzustellen.

Stephanie Robus
Public Relations
Telefon 03621 777-141

Medikamente verabreichen – ein Risiko?

Für die Vergabe von Medikamenten in Kindertagesstätten gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen. Im Ermessen des Trägers der Tageseinrichtung liegt es, ob er dem Verabreichen von Medikamenten durch die ErzieherInnen zustimmt. Prinzipiell muss davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in die Einrichtung gehören.

Natürlich gibt es Ausnahmen, z.B. bei bestimmten chronischen Erkrankungen oder Behinderungen. Hier muss jedoch eine grundsätzliche Regelung zur Verfahrensweise gegeben werden. Sollte eine Medikamentenvergabe in der Einrichtung erfolgen, ist dies eine Entscheidung des Teams und des Trägers. Als Voraussetzung gilt eine eindeutige schriftliche Medikation des Arztes und schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Um die ErzieherInnen besser auf nicht alltägliche Situationen wie beispielsweise Diabetes oder allergischer Schock vorzubereiten, ist zu empfehlen, einen Arzt zur Unterweisung des Teams hinzu zuziehen. Medikamente sind generell unter Verschluss, in der Originalverpackung und entsprechend Herstellerangabe zu halten. Sie sind mit dem Namen des Kindes zu versehen, um Verwechslungen auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Medikamentengabe stellen sich ErzieherInnen oft die Frage, mit welchen zivil- und/oder strafrechtlichen Folgen sie zu rechnen haben, wenn ihnen bei der Medikamentengabe ein Fehler unterläuft. Grundsätzlich ist zunächst zu sagen, dass sie bei der Vergabe in guter Absicht und im Interesse des Kindes handeln. Wird hierbei das Kind durch die ErzieherInnen verletzt, müssen sie für den eingetretenen Schaden in der Regel zivilrechtlich nicht aufkommen, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Unfallversicherungsträger kann bei den ErzieherInnen nur dann Schadensersatz fordern, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Medikamentengabe sind nach unserer Auffassung vergleichbar mit denen einer fehlerhaften Ausübung einer Erste-Hilfe-Maßnahme:

„Handelt der Erst-, Evakuierungs- und Brandschutzhelfer nach bestem Wissen und Gewissen und leistet er – seinen Fähigkeiten entsprechend – die ihm bestmögliche Hilfe, so braucht er grundsätzlich weder mit zivilrechtlichen noch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die sich nachteilig für ihn auswirken. Selbst wenn ihm bei der Hilfeleistung ein Fehler unterlaufen sollte, bleibt er straf- und haftungsfrei, da er in jedem Fall seine Hilfe leistete, um anderen zu helfen“ (GUV-I 8512 „Rechtsfragen bei Erster Hilfe“).

Auf der nachfolgenden Seite finden Sie ein Muster, wie ein Formular zur Medikamentenverabreichung aussehen könnte.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter
Leistungen und Recht

Telefon 03621 777-240

Sabine Petzke
Aufsichtsperson Fachbereich
Prävention

Telefon 03621 777-131

MUSTER

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum:

Folgendes Medikament muß zu den genannten Tageszeiten genommen werden:

Medikament	Uhrzeit	Dosierung

Bemerkung/Dauer der Einnahme:

Ort, Datum:

Unterschrift des Arztes:

Beispiel für die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten:

Ermächtigung:

Hiermit ermächtige/-n ich/wir die ErzieherInnen der Tageseinrichtung meinem Kind die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum:

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten:

Das UKT Interview

Die Landesverkehrswacht Thüringen e.V. betreut thüringenweit 30 Kreis- und Ortsverkehrswachten. 931 ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Kreis- und Ortsverkehrswachten sind ständig bemüht, die Verkehrssicherheit in Thüringen zu verbessern. Dagmar Lemke, Geschäftsführerin der Landesverkehrswacht Thüringen hat sich zum Ziel erklärt, mit den Bundes- und Landesprojekten alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen, um die Unfallzahlen zu senken. Insbesondere konzentriert sie sich auf die Kinder - die schwächsten "Verkehrsteilnehmer". Das Redaktionsteam befragte Sie zum Thema „Sicher rollern".

INFA: Leben Kinder im Straßenverkehr gefährlich?

Dagmar Lemke: Die Kleinen sind im Straßenverkehr schon gefährdet. Allein wegen ihrer Körpergröße und ihrem eingeschränkten Sichtfeld. Auch haben sie Probleme Entfernungen und Gefahrensituationen richtig einzuschätzen. Wir Erwachsene können sie nur auf mögliche Gefahren hinweisen. „Pass gut auf!", ist die häufigste Forderung der Eltern. Wichtig ist, die Kinder nicht zu überbehüten, sondern ihnen schon eine gewisse Selbstständigkeit zuzutrauen.

INFA: Kinder lieben ihr Gefährt, ob Roller oder Rad. Ich empfinde, dass sie geschickt damit umgehen. Wie der geölte Blitz sausen die Kleinen um die Ecke. Wie sehen Sie das?

Dagmar Lemke: Es macht ihnen Spaß ihr eigenes Gefährt auszuprobieren und Geschwindigkeit zu erleben. Ebenfalls wird das Verhalten älterer Kinder nachgeahmt, was die „Großen" können, wollen die „Kleinen" auch machen.

INFA: Bis zu welchem Alter empfehlen Sie einen Roller?

Dagmar Lemke: Für jedes Alter gibt es ein passendes Spielfahrzeug, auf den Rutscher folgen Dreirad, Roller und Laufrad. Mit denen können Kinder erste Erfahrungen sammeln. Das beginnt mit dem Auf- und Absteigen, gleichmäßigen Treten, geradeaus lenken oder Richtungslenken. Der Roller ist ebenfalls bei Erwachsenen ein beliebtes Fortbewegungsmittel.

INFA: Warum sollten Kinder das Rollerfahren beherrschen, bevor sie sich auf das Fahrrad schwingen?

Dagmar Lemke: Beim Rollerfahren lernen Kinder die Balance zu halten und Mehrfachhandlungen zu trainieren. Es fördert die Koordination zwischen Armen und Beinen. Zunächst ist es sicherer als Radfahren. Da sie ein Bein auf dem Boden haben, können sie in brenzligen Situationen schneller absteigen. Sie lernen ganz nebenbei spielerisch den Reaktions- und Bremsweg kennen. Dies sind wichtige Voraussetzungen für das spätere Fahrradfahren.

INFA: Auf was sollten Eltern achten, wenn sie für ihr Kind einen Roller kaufen?

Dagmar Lemke: Ich rate zu einem traditionellen Modell, besonders wenn es um das Erlernen geht. Der Roller sollte ein ausgereiftes Roll-, Lenk-, Brems- und Fahrverhalten haben. Die Trittfläche rutschfest und ausreichend Platz für die Füße bieten. Eine gut funktionierende Fußbremse ist ausreichend und muss für die Kinder ohne weiteres erreichbar sein. Für zusätzliche Sicherheit sorgt ein an den Enden und in der Mitte gepolsterter Lenker. Ebenfalls spielt der Raddurchmesser eine entscheidende Rolle. Je größer, desto kleiner ist die Gefahr, auf unebenen Untergründen hängen zu bleiben und zu stürzen. Aus diesem Grund lehne ich den Cityroller für Vorschulkinder ab. Um den Kopf zu schützen, empfehle ich einen Helm.

INFA: Vielen Dank für das Interview.

Sichere Kinderspielplätze

Checkliste für Eltern – Fahrradhelme auf Spielplätzen tabu

Viele Kinderspielplätze haben den Winter nicht gut überstanden. Zersplitterte Holzbalken am Spielhaus, eine dünne Sandschicht unter der Wackelbrücke oder rostige Stellen an der Rutsche sind nur einige Beispiele für Sicherheitsmängel, die zu einer Unfallgefahr für Kinder werden können.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH), Hamburg, rät Eltern deshalb, den Lieblings-Spielplatz ihrer Kinder mit einem kritischen Blick zu inspizieren.

Eine Hilfe ist dabei diese Check-Liste:

- Der gesamte Spielplatz ist sauber.
- Klettergeräte, die höher sind als 1,5 Meter, haben einen stoßdämpfenden Untergrund, zum Beispiel Sand oder Fallschutzmatten.
- Geräteteile aus Holz sind weder zersplittert noch gebrochen, angefault oder auf andere Weise beschädigt.
- Nägel oder Schrauben stehen nicht über.
- Schraubverbindungen sind fest und Geräte stehen stabil, auch wenn man daran rüttelt.
- Im Sandkasten liegen keine Glasscherben, Spritzen, Zigarettenkippen oder Exkremente.
- Die Bauteile an Spielgeräten sind komplett.

Mängel melden

Spielplatzbetreiber müssen für die Sicherheit sorgen und die Geräte regelmäßig kontrollieren. Betreiber können die Stadt, der Bezirk oder die Gemeinde sein, aber auch zum Beispiel eine Wohnungsbaugesellschaft. Eltern sollten Mängel umgehend dem jeweiligen Träger melden, der gravierende Mängel sofort beheben oder aber das Gerät sperren muss.

Helm ab auf dem Spielplatz

Im Straßenverkehr sind Fahrradhelme ein Muss. Beim Spielen und Toben auf dem Spielplatz jedoch können sie zur tödlichen Falle werden: Bleibt ein Kind mit dem Helm in einem Kletternetz oder einer Astgabel hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals. Das Gewicht des Kindes zieht es nach unten. Aus eigener Kraft kann sich das Kind oft nicht mehr befreien. Der Riemen schnürt ihm die Luft ab. Im Extremfall kann das zum Tod des Kindes führen. Der Fahrradhelm muss deshalb auf dem Spielplatz abgenommen werden. Aus dem gleichen Grund sind auch lange Schals und Jacken, Schlüsselbänder oder Anoraks mit Kordeln auf dem Spielplatz tabu.

Sichere Spielgeräte helfen, Unfälle zu vermeiden. Doch das allein reicht nicht. Viele Unfälle passieren, weil Kinder von Klettergerüsten oder Schaukeln stürzen, sich klemmen, von Schaukeln getroffen werden oder in Glasscherben greifen. Hier sind die Begleiter der Kinder gefordert, wachsam zu sein. Generell aber sollte die elterliche Angst, dass sich das Kind verletzen oder dass ihm etwas zustoßen könnte, nicht dazu führen, dass das Kind eingeengt wird und gar nichts mehr alleine ausprobieren darf. Kinder klettern, spielen und balancieren gern und sollten ihren Bewegungsdrang so oft wie möglich ausleben, um ihre Körperkraft zu trainieren und Ausdauer und Geschicklichkeit zu schulen.

Einen ausführlichen Spielplatz-Check gibt es im Internet unter www.dgk.de, Suchbegriff: „Spielplatzcheck“.

Dr. Susanne Woelk
Aktion DAS SICHERE HAUS
Telefon: 040 29 81 04 62

Ein „Rollhocker“ macht auf sich aufmerksam

Im Herbst 2009 erreichte die Regionalinspektion Gera des TLAtV (Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz) eine Unfallanzeige aus einer KITA, die sich sehr ungewöhnlich las „...lag mit dem Sitz des Hockers in den Händen rücklings auf dem Boden...“ Wie konnte so etwas geschehen?

Die Unfalluntersuchung brachte Folgendes zu Tage:

Der zur Entlastung der Erzieherinnen eingesetzte Rollhocker (auch „Erzieherinnen- oder Pädagogenstuhl“ genannt) wies zwei erhebliche Sicherheitsmängel auf. Einerseits löst sich bei der Betätigung des Höhenverstellhebels in der oberen Entstellung der Sitz von der Tragsäule des Untergestells. Andererseits war die Kippsicherheit des Rollhockers wegen des zu kleinen Drehkreuzes nicht gegeben; er kippte. Eine zusätzliche Verwendung von Feststellrollen an einigen Rollhockern erhöhte diese Gefahr wesentlich.

Diese Mängel führen zu einem hohen Unfallrisiko mit erheblicher Verletzungsgefahr für Erzieherinnen und Kinder, was sich durch zwei weitere gemeldete Unfälle bestätigte. Bei der Überprüfung von weiteren 62 Rollhockern traten die gleichen Sicherheitsmängel auf, die unsicheren Stühle wurden ausgesondert. Eine europaweite Verbraucherwarnung (**RAPEX Nr. 1654/09**)* wurde veranlasst.

Worauf kommt es bei der Auswahl sicherer „Erzieherinnenstühle“ an?

1. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung (vom Hersteller vorgesehen) der Produkte muss mit den vorhandenen Einsatzbedingungen beim Benutzer übereinstimmen. Im Alltag der Erzieherinnen sind das spontane und stürmische Verhalten der Kinder typisch (auf den Schoß setzen oder springen, um den Hals fallen von einem oder mehreren Kindern usw.). Diese Situationen verlangen sichere Sitzgelegenheiten, denn die Konzentration der Erzieherinnen ist voll und ganz auf die Kinder gerichtet und somit nicht teilbar z.B. für „vorsichtiges“ Hinsetzen. Die Sicherheit der Erzieherinnen ist auch entscheidend für die Sicherheit der Kinder.

2. Standsicherheit und Stabilität

Der Stuhl darf nicht kippen, z.B. beim Zurücklehnen, beim Sitzen auf der Vorderkante der Sitzfläche. Er muss dem Bewegen nach vorn, nach hinten und zur Seite standhalten. Das Standsicherheitsmaß (t = 195 mm) darf nicht unterschritten werden (die geprüften Stühle wiesen ein t = 140 mm auf). Tragende Teile und Verbindungen dürfen sich nicht selbständig lösen.

3. Sichere Beschaffenheit der einstellbaren und beweglichen Teile

Verletzungen an Verstelleinrichtungen sowie deren unbeabsichtigte Bedienung müssen vermieden werden. An zugänglichen Zwischenräumen (z.B. Sitzmechanik, Rollen) dürfen keine Quetsch-, Klemm- und Scherstellen entstehen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Gliedmaßen der Kinder zu legen.

4. Rollenauswahl in Abstimmung zum Fußbodenbelag

Der Stuhl darf im unbelasteten Zustand nicht unbeabsichtigt wegrollen und im belasteten Zustand müssen die Rollen leicht gängig

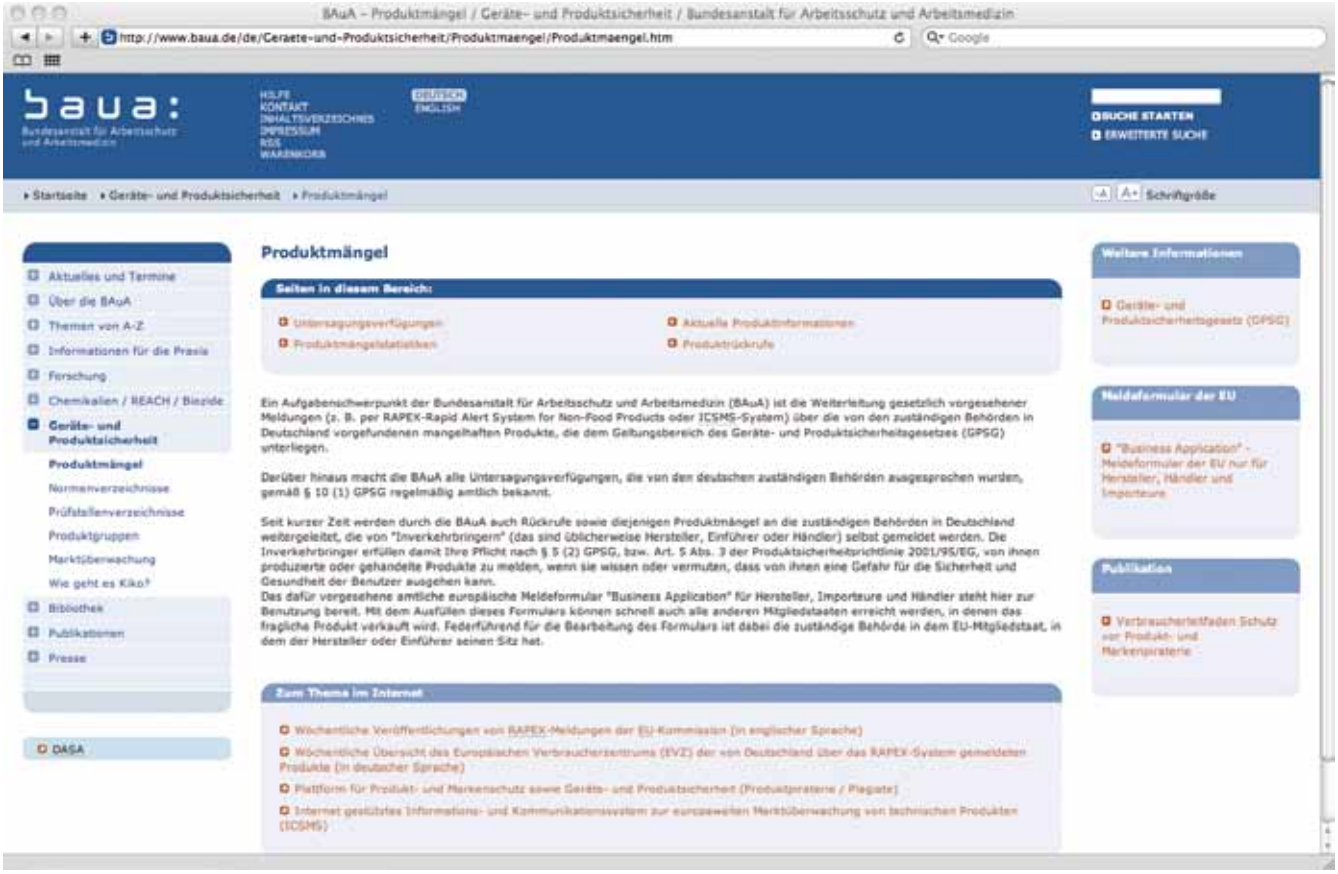

sein um Kippgefahren zu verhindern. Für weichen Belag wie z.B. textiler Fußboden sind harte Rollen und für harten Belag wie z.B. Parkett sind weiche Rollen einzusetzen. Erkennbar ist dies an der Farbe: Harte Rollen sind einfarbig, weiche Rollen sind zweifarbig. An einem Stuhl nur baugleiche Rollen verwenden, Feststellrollen sind grundsätzlich verboten!

5. Benutzerinformation und Sicherheitshinweise

Benutzerinformation und Sicherheitshinweise müssen in der Landessprache des Benutzers vorliegen. Das betrifft Informationen zur bestimmungsgemäßen Verwendung; Verstellmöglichkeiten; Pflege und Wartung; Rollenauswahl, Montage.

Die Grundlage für sichere Produkte und damit die Voraussetzung für das Inverkehrbringen, sind das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die Richtlinie für Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG. sowie die DIN EN 1335 (Büromöbel Büro - Arbeitsstuhl) u.a.

www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktmaengel/Produktmaengel.htm

Christine Lamontain
Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Regionalinspektion Gera
Telefon 0365 8211-196

900 Thüringer Kinder in Tagespflege

Für viele Eltern bietet die Kindertagespflege eine gute Alternative zur Kindertagesstätte. Insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder nehmen Eltern, die auf eine Erwerbstätigkeit nicht verzichten können, dieses Betreuungsmodell gern an. Seit 1. Oktober 2005 sind die Kinder während der Tagespflege und auf den zugehörigen Wegen gesetzlich bei der Unfallkasse Thüringen versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson. Sie muss eine offizielle Erlaubnis besitzen. Diese wird nach Feststellung ihrer Eignung durch das zuständige Jugendamt erteilt. Weiterhin muss die Tagesmutter einen Nachweis bringen, dass sie an einer Ausbildung teilgenommen hat.

Inhalte der Ausbildung von Tagespflegepersonen sind:

- Fragen der Förderung von Kindern (Hierzu gehören pädagogische, erzieherische und psychologische Kenntnisse in Abhängigkeit vom Alter der Kinder),
- Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern sowie
- Fragen zur Sicherheit

Vom Deutschen Jugendinstitut wurde ein Curriculum zu den Ausbildungsinhalten erarbeitet. Die Inhalte des Arbeitsmaterials werden ausdrücklich von staatlicher Seite als Grundlage für die Ausbildungspläne von Tagespflegepersonen empfohlen. Unter anderem haben sich in Thüringen Volkshochschulen der Ausbildung angenommen. Die UKT übernimmt dabei den Part des Versicherungsschutzes und berät zu sicherheitstechnischen Problemen, die im Haus oder Außengelände auftreten können. Weiterführendes Informationsmaterial kann über die UKT bezogen werden.

Dr. Helmut Jendro
Aufsichtsperson
Telefon 03621 777-121

Rolf Zuckowski mit Liedertexten, die das Leben prägen

„Zebrastreifen, Zebrastreifen mancher wird dich nie begreifen“, „Mein Platz im Auto ist hinten“ oder „Schulbus…“ sind Ohrwürmer vom Liedermacher Rolf Zuckowski. Gemeinsam mit seinen Freunden Beate Lambert, Ferri Feils und Thomas Gundlach gastierte er am 12. Oktober 2009 im Erfurter Congresscenter. 500 Thüringer Erzieherinnen und Erzieher folgten der Einladung von der Unfallkasse Thüringen und der Landesverkehrswacht Thüringen, die das Infokonzert „Kind und Verkehr“ organisierten. Die Erzieher erlebten ein dreistündiges Bühnenprogramm gefüllt mit Geschichten und Liedern zur Verkehrssicherheit. Sie sangen, klatschten und hatten viel Spaß, obwohl dieses Thema Betroffenheit weckt. Allein in Thüringen verunglückten im letzten Jahr 661 Kinder im Straßenverkehr. Davon 343 als aktive Verkehrsteilnehmer und 318 als Mitfahrer. „Vision Zero“ ist ein Zukunftsentwurf, der national und international zum Ziel hat, dass kein Kind mehr im Straßenverkehr stirbt. Jeder kann in seiner Position bei dieser Vision mitarbeiten – insbesondere Eltern und Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen. Dazu bekamen die Konzertbesucher an diesem Tag das notwendige Rüstzeug mit auf den Weg. Das neue praxisnahe Projekthandbuch „Kind und Verkehr“ vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat ermöglicht es den sozialpädagogischen Fachkräften, Verkehrserziehung in Krippe und Kindergarten kindgemäß umzusetzen. Das Konzert in Erfurt war eingebettet in eine bundesweite Tournee durch 16 Städte. Insgesamt konnten 7.000 Besucher das Konzert hören. Sie sind wichtige Multiplikatoren, die sich für die Sicherheit unserer Kinder einsetzen.

Stephanie Robus
Public Relations
Telefon 03621 777-141

Erfolgreiche Prävention zahlt sich aus!

Ziel der Richtlinie über die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit ist es, Unternehmen davon zu überzeugen, dass mehr Arbeitsschutz eine Investition ist, die sich lohnt.

Arbeitsunfähigkeitszeiten kosten die Unternehmen viel Geld. Insbesondere in kleineren Verwaltungen und Betrieben kann der Ausfall eines Mitarbeiters darüber hinaus empfindliche Störungen im Betriebsablauf verursachen.

Nachhaltiger Arbeits- und Gesundheitsschutz verbessert die Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse. Verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Wertschätzung der Leistung der Mitarbeiter erhöhen ihre Motivation und senken die Ausfallzeiten, so dass insgesamt optimale wirtschaftliche Ergebnisse möglich sind.

Mit der Richtlinie trägt die Unfallkasse dem vielfach geäußerten Wunsch aus den Reihen der Mitglieder Rechnung, betriebliche Investitionen in Prävention zu fördern und finanziell zu belohnen. Der Vorstand hat zu diesem Zweck die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

Richtlinie
über die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit bei den Mitgliedern der Unfallkasse Thüringen gem. § 14 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 14 Abs. 2 Ziffer 9 der Satzung der Unfallkasse Thüringen

§ 1
Ziel der Richtlinie

Unser Ziel ist es, Unternehmen davon zu überzeugen, dass mehr Arbeitsschutz eine Investition ist, die sich lohnt. Nachhaltiger Arbeits- und Gesundheitsschutz verbessert die Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse. Verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Wertschätzung der Leistung der Mitarbeiter erhöhen ihre Motivation und senken die Ausfallzeiten, so dass insgesamt optimale wirtschaftliche Ergebnisse möglich sind.

§ 2
Prämienklassen

Eine Prämierung erfolgreicher Prävention erfolgt nach folgenden Prämienklassen:

Prämienklasse 1: Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,

Prämienklasse 2: Landkreise und kreisfreie Städte,

Prämienklasse 3: rechtlich selbständige Unternehmen mit geringem Gefährdungspotential im kommunalen Bereich und Sparkassen,

Prämienklasse 4: rechtlich selbständige Unternehmen mit höherem Gefährdungspotential im kommunalen Bereich.

§ 3
Begünstigte

(1) Mit einer Prämie für erfolgreiche Präventionsarbeit werden jene Mitglieder bedacht, die in ihrer Prämienklasse die günstigste Kennziffer erreicht haben. In der Prämienklasse 1 werden mindestens zwei Mitglieder, in den Prämienklassen 2, 3 und 4 wird jeweils mindestens ein Mitglied begünstigt.

(2) Werden dadurch die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Präventionsprämie nicht vollständig verteilt, können in jeder Prämienklasse weitere Mitglieder bedacht werden.

§ 4
Ermittlung des Ranking

(1) Die Begünstigten jeder Prämienklassen werden ermittelt, indem die Aufwendungen der beiden dem Haushaltsjahr vorausgehenden Haushaltsjahre aus den Kontenklassen 40 bis 58 eines jeden Mitgliedes in Relation zu der Summe des gezahlten Beitrages während des Beobachtungszeitraumes gesetzt werden. Berücksichtigung finden dabei nur die Aufwendungen für Beschäftigte der Mitglieder (echte Unfallversicherung) und für neue Unfälle aus den beiden oben bezeichneten Jahren. Ausgenommen bleiben die Aufwendungen für Wegeunfälle. Sollte das Ranking den gleichen Quotienten ergeben, entscheidet die höhere Einwohnerzahl bzw. das höhere Arbeitsentgelt.

(2) Berücksichtigung finden nur solche Mitglieder, die während des gesamten Beobachtungszeitraumes in das Mitgliederverzeichnis der Unfallkasse Thüringen eingetragen waren und im Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie noch Mitglied der Unfallkasse Thüringen sind.

(3) Keine Berücksichtigung finden Mitglieder der Prämienklasse 1, deren Einwohnerzahl 3000 Einwohner nicht erreicht, bzw. Mitglieder der Prämienklassen 3 und 4 deren Jahresbeitrag im laufenden Haushaltsjahr unter 500 € liegt.

(4) Maßgeblicher Gebietsstand der kommunalen Gebietskörperschaften ist der des laufenden Haushaltsjahres.

§ 5
Höhe der Prämie

(1) Jedes begünstigte Mitglied erhält i.d.R. eine Prämie i.H.v. 50 v.H. des Beitrages des laufenden Haushaltsjahres. Die Verwaltungsgemeinschaften erhalten 50 v.H. des Beitrages der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Der Höchstbetrag der Prämie ist auf 20.000,00 EUR begrenzt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können auch geringere Beträge ausgezahlt werden.

§ 6
Entscheidungskompetenz

Der Unfallverhütungsausschuss entscheidet über die begünstigten Mitglieder und die Höhe der Prämie. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7
Finanzierung

Die Mittel für die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit werden in den Haushalt der Unfallkasse Thüringen eingestellt. Für die Prämierung der Prämienklasse 1 werden 40 v.H., der aller übrigen Prämienklassen 20 v.H. der bereitgestellten Mittel zur Verfügung gestellt. Die Umlagegruppen L, LU und H sind von der Finanzierung freigestellt.

§ 8
Verwendung

Die Prämie soll zur weiteren Stärkung der Präventionsarbeit verwendet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.01.2010 in Kraft.

Gotha, den 7. Oktober 2009

Christa Raunitschke
Vorsitzende des Vorstandes

Einheitliches Logo für Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

Starke Säule im deutschen Sozialversicheungs-system:

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange, erfolgreiche Tradition:

Sie feiert 2010 ihr 125-jähriges Jubiläum. In der Vergangenheit gliederte sich die gesetzliche Unfallversicherung im Wesentlichen in die drei Bereiche gewerbliche Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Berufsgenossenschaften für die Landwirtschaft. Alle wurden von eigenen Spitzenverbänden repräsentiert und hatten ein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

In den vergangenen Jahren wurden politisch grundlegend neue Weichen gestellt,die erhebliche, wegweisende Veränderungen für die gesetzliche Unfallversicherung,ihre Mitglieder und Versicherten und auch für die mehr als 20.000 Mitarbeiter bedeuteten.Sowohl bei den Berufsgenossenschaften als auch bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand, den Unfallkassen bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden, sind im Laufe der letzten zwei Jahre Fusionen durchgeführt worden, sodass sich ihre Zahl drastisch verringert hat und noch weiter verringern wird.

Fusion der Spitzenverbände

Bereits seit dem1. Juni 2007 werden die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand von einem gemeinsamen Spitzenverband vertreten, der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ (DGUV) e.V. mit Sitz in Berlin. Der gemeinsame Verband ging aus dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) hervor.

Corporate Design – das Logo

Entsprechend der Aufgabenteilung hatten die verschiedenen Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung (gewerblich, öffentlich, landwirtschaftlich) bis heute eigene Erscheinungsbilder. Um ihren Auftritt in der Öffentlichkeit zu vereinheitlichen und damit auch ihre gemeinsamen Aufgaben zu verdeutlichen und ihre Schlagkraft zu verstärken, haben Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und ihr Spitzenverband DGUV e.V. beschlossen, sich der Öffentlichkeit ab Januar 2010 mit einem gemeinsamen Corporate Design zu präsentieren.

Sorglos und sicher leben mit der UKT!

Das Logo der Unfallkasse Thüringen hat sich geändert – nicht aber unsere Leistungen und unsere Erreichbarkeit. Die UKT ist nach wie vor Ihr Ansprechpartner in Thüringen. Wir sind aber gleichzeitig ein Partner im starken Verbund der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und profitieren von einem Netzwerk, das für die Sicherheit und Absicherung von rund 70 Millionen Menschen sorgt.

Servicetelefon: 03621 777 222

Montag bis Donnerstag von 8:00 – 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr

www.ukt.de

Wechsel im Fachbereich Leistungen und Recht

Am 4. Januar 2010 übernahm Lars Eggert (r.), stellvertretender Geschäftsführer, die Funktion als Leiter des Fachbereiches Leistungen und Recht. Den langjährigen Leiter des Fachbereiches Klaus Nagel (l.) wird die UKT im April 2010 in den Ruhestand verabschieden. Herr Nagel, wechselte 1990 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Thüringen, um die Unfallkasse (ehemals Gemeindeunfallversicherungsverband) in der Aufbauphase zu unterstützen. Fachkompetenz, die er durch seine bisherigen Anstellungen (neun Berufsjahre in der Bundesausführungsbehörde für Unfälle und 12 Berufsjahre im Bundesministerium) erworben hat, gab er an sein 50-köpfiges Team weiter. Gemeinsam koordinierten sie die medizinische Versorgung bei Unfällen und Berufskrankheiten. Weiterhin war Herr Nagel Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen zu Fragen rund um den Versicherungsschutz. Die Mitarbeiter der UKT wünschen ihm Gesundheit, um sich den vielen schönen Dingen im neuen Lebensabschnitt zu widmen.

Crisis Management Project der Université du Québec à Montréal

Im August 2009 erreichte die UKT eine E-Mail aus Kanada. Ein Forschungsteam kündigte seinen Besuch an, um über Schulamokläufe zu recherchieren. Dieses Projekt wird von Professorin Camelia Dumitriu, Université du Québec à Montréal (UQAM) geleitet. Ihr Team setzt sich aus Kollegen verschiedener Nationalitäten zusammen, die in der sozialen Wissenschaft tätig sind. Gemeinsam haben sie 12 Schulen bzw. Universitäten aus den USA, Kanada, Australien, Schottland, Finnland und Deutschland ausgewählt, die einen Amoklauf erlebten. Ziel des Projektes ist, diese sozialen Phänomene besser zur verstehen und daraus Krisenpläne zu entwickeln. Bisher wurden Daten aus sekundären Quellen analysiert und jetzt primäre Daten gesammelt. Sie sollen helfen, Tatsachen zu hinterfragen, u.a. zu den Amokläufen in Erfurt und Emsdetten. Dabei war von Interesse, wie die UKT die Krise managte. Welche Angebote sie den Opfern unterbreitete und wie viele Personen die Hilfe annahmen. Weiterhin standen die Entschädigungsleistungen auf dem Fragenkatalog. Professor Glenn Muschert, University Miami und Chloe Jacob, Forschungsassistentin/Leiterin der Datensammlung Deutschland waren von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland beeindruckt.

v.r.n.l. Renate Müller, Jeanette Kranz, Glenn Muschert, Chloe Jacob

Wertguthaben nach § 7 b SGB IV – Beitragspflicht zur

Durch Wertguthaben können Arbeitnehmer und Arbeitgeber Arbeitszeit flexibel gestalten. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt, während einer Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit, entnommen. Beispiel ist die Altersteilzeit im Blockmodell. Maßnahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, z.B. die Gleitzeit oder Jahresarbeitszeit, unterliegen nicht den gesetzlichen Änderungen.

Zu Beginn des Jahres wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wertguthabenvereinbarungen geändert. Es ergeben sich in diesem Zusammenhang Änderungen im Hinblick auf die Meldung von Arbeitsentgelt in Wertguthaben an die gesetzliche Unfallversicherung.

Die bisherige Praxis der Unfallkasse Thüringen orientierte sich an den anderen Sozialversicherungszweigen. Danach waren Arbeitsentgelte, die in ein Wertguthaben eingebracht werden, erst im Jahr der Auszahlung in den Lohnnachweis aufzunehmen (Zuflussprinzip). Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung bereits für den Zeitraum zu melden sind, in dem sie erarbeitet wurden. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht.

In Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daher die bisherige Praxis der Unfallkasse zum 01.01.2010 an die gesetzliche Vorgabe angepasst. Für bis dahin aufgebaute und noch nicht verbeitragte Wertguthaben gilt ein Bestandsschutz.

Konkret bedeutet dies für die Meldungen im Rahmen des Lohnnachweises und der DEÜV-Meldungen an die Einzugsstellen:

- Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabenkonto eingestellt wird, muss entsprechend der bisherigen Praxis noch nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden. (hierfür gilt noch das Zuflussprinzip).

- Ab dem 01.01.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern in ein Wertguthaben eingebracht wird: Dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde. Wird das Wertguthaben später ausgezahlt, ist dieses Arbeitsentgelt dann nicht mehr an die Unfallversicherung zu melden, weil der Beitrag dafür bereits erhoben wurde.

gesetzlichen Unfallversicherung bei Altersteilzeit

- Das Wertguthaben, das am 31.12.2009 besteht und noch nicht an die Unfallkasse Thüringen gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. in die DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem es ausgezahlt wird.

- Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 01.01.2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 01.01.2010 enthalten – also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt –, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss so lange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch unverbeitragte Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.

- Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird das wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis/ der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden.

Als Arbeitshilfe sollen die beiliegende Übersicht und die nachfolgenden Erläuterungen dienen.

Fall 1

Arbeitsphase Januar 2008 bis Dezember 2009, Freizeitphase Januar 2010 bis Dezember 2011. Da das gesamte Wertguthaben bereits am 31.12.2009 besteht und noch nicht an die Unfallkasse gemeldet wurde, gilt das Zuflussprinzip auch in den zwei Jahren der Freizeitphase. In den Jahren 2010 und 2011 ist das ATZ-Brutto zu melden.

Fall 2

Arbeitsphase Januar 2009 bis Dezember 2010, Freizeitphase Januar 2011 bis Dezember 2012. Im Jahr 2009 wird nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt gemeldet. Das Wertguthaben (ATZ-Brutto in der Freizeitphase) aus dem Jahr 2009 ist im Jahr 2011 zu melden (Spiegelbild). Im Jahr 2010 ist das gezahlte Arbeitsentgelt zzgl. dem Wertguthaben zu melden. Im Jahr 2012 ist dieses Arbeitsentgelt dann nicht mehr an die Unfallversicherung zu melden, da der Beitrag dafür bereits im Jahr 2010 erhoben wurde.

Für Fragen stehen Ihnen gern zur Verfügung
Ilona Aschenbach, Telefon 03621 777-305 und
Bärbel Darr, Telefon 03621 777-308
Fachbereich Verwaltung

Auch Minijobber müssen zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden

Wer einen Minijobber beschäftigt, muss diesen zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Darauf weist die Unfallkasse Thüringen hin.

Verdient eine Haushaltshilfe weniger als 400 Euro im Monat, gelten die Regelungen für Minijobs. Der Arbeitgeber muss die Arbeitskraft bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft in 45115 Essen anmelden. Eine Weiterleitung der Daten an die Unfallkasse Thüringen erfolgt durch die Bundesknappschaft. Diese zieht auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallersicherung per Lastschrift ein. Den Unfallversicherungsschutz gewährleistet weiterhin die Unfallkasse Thüringen. Unfallmeldungen sind an die Unfallkasse zu richten.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Haftung des Arbeitgebers für Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Bei einem Unfall trägt sie daher die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. Bleibt die Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls dauerhaft gemindert, zahlt die Unfallversicherung eine Rente.

Weitere Fragen zu Beitrag und Anmeldung beantwortet die BG-Infoline unter der Telefonnummer 01805 188088 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz der Deutschen Telekom AG, Mobilfunkpreis ggf. abweichend). Einzelheiten, Broschüren und Kontaktadressen zum Haushaltscheckverfahren der Minijob-Zentrale sind unter www.minijob-zentrale.de veröffentlicht.

Tamara Menzel
Fachbereich Verwaltung
Telefon 03621 777-310

Liste der Berufskrankheiten wird erweitert

Berufskrankheiten (BKen) sind Krankheiten, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Berufsgruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maß als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Liegen aufgrund der Entwicklung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und der hierauf bezogenen medizinischen Forschung die entsprechenden Erkenntnisse vor, so nimmt die Bundesregierung auf Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten beim Bundesarbeitsministerium die entsprechenden Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten auf.

Folgende Krankheiten können seit dem 01.07.2009 als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn die berufliche Verursachung bestätigt ist:

- Gonarthrose - der vorzeitige Verschleiß der knorpeligen Gelenkflächen im Knie durch die Knie belastende Tätigkeiten (BK-Nr. 2112)
- Lungenfibrose (entzündliche Krankheit der Lunge) durch extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauchen und Schweißgasen („Siderofibrose“) (BK-Nr. 4115)
- Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol (Bk-Nr. 1318)
- Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (BK-Nr. 4113)
- Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfasern und PAK (BK-Nr. 4114)

Für die neuen Berufskrankheiten ist auf Antrag eine rückwirkende Anerkennung möglich. Bei den Berufskrankheiten Nr. 2112, Nr. 4113, Nr. 4114 und Nr. 4115 wird die Rückwirkung jedoch durch einen Stichtag begrenzt, der sich nach dem Veröffentlichungszeitpunkt der jeweiligen wissenschaftlichen Empfehlungen richtet. Als Stichtage gelten für die Berufskrankheit Nr. 4113 der 30.11.1997, für die Berufskrankheiten Nr. 2112, Nr. 4114 und Nr. 4115 der 30.09.2002. Das bedeutet: Krankheiten, die bereits vor den genannten Stichtagen eingetreten waren, können nicht mehr als Berufskrankheiten anerkannt werden. Für die Berufskrankheit Nr. 1318 gilt keine Begrenzung, weil Erkrankungen durch Benzol bereits seit 1925 als Berufskrankheiten anerkannt sind.

Margrit Ottilie
Fachdienstleiterin Berufskrankheiten
Telefon 03621 777-230

Präventionskampagne

Risiko raus: Stoppt die Kopflosigkeit

Wer mit dem Kopf nicht bei der Sache ist, riskiert einen Unfall. Die Folgen unüberlegten Handelns beim Transport im Betrieb, auf dem Arbeits- oder Schulweg können verheerend sein. Mit einer neuen Kampagne will die gesetzliche Unfallversicherung daher die Verantwortung der Menschen für sich und andere stärken. Das Motto: „Risiko raus!“.

Ganz schön kopflos manchmal, diese Erwachsenen. Mama hat ihn heute Morgen kaum angesehen, als er sich auf den Weg zur Schule gemacht hat. Normalerweise nörgelt sie gleich, wenn er nichts Helles anhat. „Damit sieht Dich kein Autofahrer!“ Aber heute kramte sie wie wild in ihrem Arbeitszimmer nach wichtigen Unterlagen. Jetzt radelt Kevin S. in seiner dunklen Jacke zur Schule. Die mag er lieber. Schon flitzt der 12-Jährige auf die Kreuzung zu. Die Ampel zeigt grün. Er darf also fahren. Der LKW, der hier abbiegen will, muss auf ihn warten. So hat er es in der Schule gelernt. Doch was ist das? Wo hat der denn seinen Kopf? Der bremst ja gar nicht! Die LKW-Plane kommt auf Kevin S. zu. Dann kracht es hässlich.

Zu viele Unfälle

Kevin S. – ist nur ein Beispiel von vielen. Knapp 230.000 Arbeitsunfälle jährlich verzeichnen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und landwirtschaftliche Sozialversicherung – beim innerbetrieblichen Transport. Rund 150 davon enden tödlich. Hinzu kommen 23.000 Arbeits- und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr mit rund 170 Toten.

Auch der Weg zur Arbeit, zur Schule und zur Uni birgt Gefahren. So werden den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich rund 175.000 Wege- und Schulwegunfälle im Straßenverkehr gemeldet. Über 500 Versicherte verloren bei einem dieser Unfälle ihr Leben.

Prävention tut Not

„Die traurige Wahrheit hinter diesen Unfällen ist – mit Rücksicht und Verantwortung hätten viele von ihnen vermieden werden können“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Leo Blum, Vorstandsvorsitzender der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV), ergänzt: „Unfälle führen uns vor Augen, welch tragische Folgen Leichtsinn, Zeitdruck und Selbstüberschätzung haben können. Leider vergessen die Menschen diese Lektion nur allzu schnell wieder.“

Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung steht fest: Das Bewusstsein für die Risiken beim Fahren und Transportieren muss gefördert, das Verantwortungsgefühl der Menschen füreinander muss gestärkt werden. Gemeinsam mit ihren Partnern, dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) und den Bundesländern, haben sie daher die neue Präventionskampagne „Risiko raus!“ ins Leben gerufen.

Faktor Mensch im Mittelpunkt

„Mit ‚Risiko raus!' rücken wir den Faktor Mensch in den Mittelpunkt", so die Projektleiter der Kampagne Elke Rogosky und Martin Rüddel. „Sie setzt damit genau da an, wo Sicherheitstechnik nicht mehr weiterhilft." Ziel ist, das Bewusstsein für die Verkehrssicherheit im Betrieb und auf der Straße zu schärfen. „Das bedeutet auch, Arbeitsorganisation und persönliches Verhalten darauf zu prüfen, ob sie Zeitdruck erzeugen, der wiederum die Unfallgefahr erhöht", sagt Rogosky. „Die Kampagne richtet sich also nicht nur an die Arbeitnehmer, die die Tätigkeiten ausführen, sondern auch an diejenigen, die das betriebliche Umfeld gestalten."

Die Kampagnenmacher haben jedoch nicht nur die Betriebe im Auge. Auch auf dem Schulweg soll es sicherer zugehen. „Kinder sind die schwächste Gruppe im Straßenverkehr – das zeigen die vielen Fahrradunfälle von 10- bis 16-jährigen Schülern", erklärt Rüddel. „Hier verfolgen wir eine doppelte Strategie: Zum einen wollen wir alle Verkehrsteilnehmer dazu bringen, mehr Rücksicht auf Kinder zu nehmen. Zum anderen wollen wir erreichen, dass Schüler, Eltern und Lehrkräfte mehr über sicheres Fahrradfahren wissen und auch untereinander darauf achten."

Eine Kampagne gegen die Kopflosigkeit

Wie aber will die Kampagne dieses Ziel erreichen? Hierzu setzen die Macher auf neue Kommunikationsformen, ein auffälliges Logo und vor allem eine clevere Idee: „Zeitdruck, Hektik, Unachtsamkeit – das alles bezeichnet der Volksmund gern als kopfloses Verhalten", sagt Stephanie Robus, Pressesprecherin der UKT. „Das Kommunikationskonzept setzt darauf, diese Kopflosigkeit und ihre Folgen zu visualisieren."

Und das sieht so aus:

Munter rast ein Gabelstapler durch eine Lagerhalle. Die Kartons auf der Gabel stapeln sich so hoch, dass der Fahrer nicht sehen kann, dass eine junge Frau in seiner Fahrbahn steht. Ihr entsetzter Blick nimmt den bevorstehenden Unfall schon vorweg. Über das Bild zieht sich der Schriftzug: „Mein Kopf ist noch in der Kantine." Eine Leerstelle im Satz hebt das überraschende Element im Motiv hervor: Der Kopf des Fahrers fehlt!

Das Arrangement von Text und Bild verweist auf die zentrale Aussage der Kampagne: Wer mit dem Kopf nicht bei der Sache ist, gefährdet sich und andere. Insgesamt neun Branchen- und Kindermotive sind bisher nach diesem Konzept entstanden. Sie zeigen Situationen, die aus dem Leben gegriffen sind. Da ist der Traktorfahrer, der von einem Nutzweg auf die Landstraße einbiegt, der Motorrollerfahrer, der sich an einer gefährlichen Straßenecke von einer hübschen Frau ablenken lässt. Da ist die Geschäftsfrau, die die Autotür öffnet, ohne sich umzuschauen, ob sie damit andere gefährdet, und der Geschäftsführer, der nur Aufträge im Kopf hat und das leichtsinnige Verhalten seiner Mitarbeiter nicht bemerkt.

Ein Kurztext am unteren Bildrand nennt die Gefahren, die mit solch kopflosem Verhalten verbunden sind. Daneben prangt das gelb-schwarze Logo der Kampagne: ein Ausrufezeichen in Form eines Warnschildes, dazu die Aufschrift „Risiko raus!".

„Risiko raus!" auf allen Kanälen

Doch das ist nicht alles. Um ihre Ziele zu erreichen, setzt die Kampagne auf eine vielfältige Ansprache der Zielgruppen. Neben einer kontinuierlichen Pressearbeit ist dies zum Beispiel die Präsenz auf einer Reihe von Veranstaltungen: etwa dem Deutschen Verkehrssicherheitstag 2010 in Dortmund.

„Ein besonderes Highlight ist für uns die Unterstützung des deutschen Stapler-Cups im Sommer 2010", sagt Projektleiterin Rogosky. Bei dieser Meisterschaft im Gabelstaplerfahren geht es zuerst um Sicherheit und erst in zweiter Linie um Schnelligkeit. „Der Wettbewerb liegt damit nicht nur thematisch, sondern auch von seiner Philosophie voll auf der Linie unserer Kampagne."

Auch neue Medien haben ihren Platz bei „Risiko raus!". So gibt es ein Multimediaquiz, das es erlaubt, den eigenen Risikotyp zu ermitteln – ideal für den Einsatz bei Unterweisungen und Seminaren. Für Jugendliche gibt es spezielle Webclips, die insbesondere die Risiken des Fahrradfahrens thematisieren. Der Clou: Über die Möglichkeit, den Clip personalisiert an Freunde und Verwandte weiterzuschicken, verbreitet sich die Botschaft wie von selbst im Internet.

Für Kevin S. steht fest. Er will zukünftig auf Sicherheit setzen. Und die fängt beim eigenen Verhalten an. Kopflosigkeit – ob bei sich oder bei anderen – darf keine Chance haben. Egal ob bei der Arbeit oder im Straßenverkehr – am besten fährt man mit dem Motto "Risiko raus!".

www.risiko-raus.de

Sozialversicherungswahlen 2011

„Die nächsten Sozialwahlen finden am Mittwoch, dem 1. Juni 2011 statt“, verkündeten der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Gerald Weiß, und sein Stellvertreter Klaus Kirchner am 29. Oktober 2009, auf einer gemeinsamen Pressekonferenz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin.

Sozialwahlen finden alle sechs Jahre statt. Sie haben den Zweck, die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei jedem Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu bilden sind, neu zu bestimmen.

In die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen sind 26 Mitglieder - 13 Vertreter der Versicherten und 13 Vertreter der Arbeitgeber - zu wählen.

Bei der Unfallkasse Thüringen werden Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch einen Wahlausschuss unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden, Lars Eggert, und des stellvertretenden Wahlausschussvorsitzenden, Marco Peters, organisiert.

In der Sitzung des Vorstandes der Unfallkasse Thüringen am 9. Dezember 2009 wurden neben dem Vorsitzenden, Herrn Eggert, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Peters in den Wahlausschuss berufen:

als Beisitzer der Gruppe der Versicherten:	Rudolf Damm, Gotha
als stellv. Beisitzer der Versichertengruppe:	Sybille Kob, Suhl
als Beisitzer der Gruppe der Arbeitgeber:	Ralph Jahn, Kromsdorf
als stellv. Beisitzer der Arbeitgebergruppe:	Stefan Geffert, Metebach

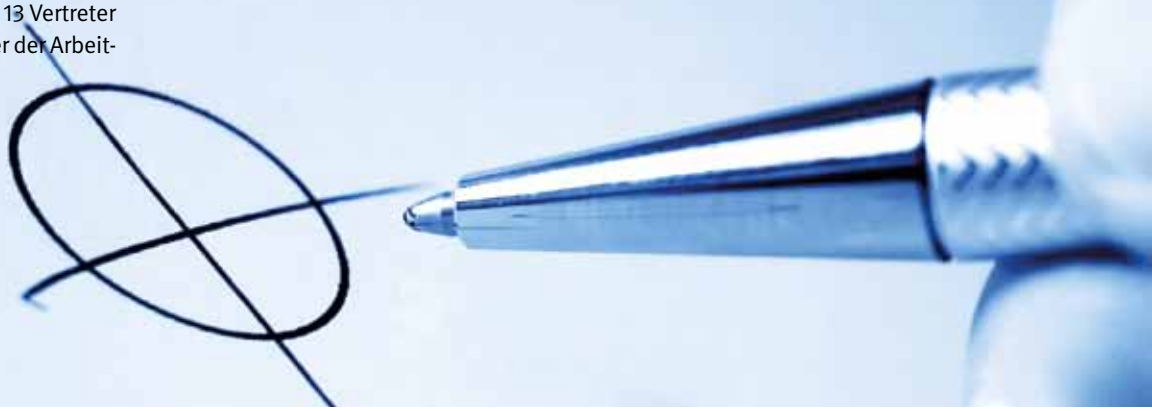

Gefahrstoffe ermitteln und beurteilen mit der IFA-Gefahrstoffliste

Ein umfassendes, kompaktes und aktuelles Nachschlagewerk zum Thema Gefahrstoffe hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) heute veröffentlicht. Die IFA-Gefahrstoffliste enthält alle wichtigen Informationen, um Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe zu beurteilen. Sie ist eine kostenlose und praktische Unterstützung für Betriebe, Aufsichtsbehörden, Arbeitsmediziner und andere, die sich mit Gefahrstoffen und Gesundheitsschutz befassen. Vorschriften und Regeln zu Gefahrstoffen am Arbeitsplatz werden immer zahlreicher; ebenso zahlreich sind die Quellen, in denen sie zu finden sind. Die neue Gefahrstoffliste des IFA (ehemals BGIA) hilft dem Arbeitsschutzpraktiker den Überblick zu behalten. Sie enthält Luftgrenzwerte und biologische Grenzwerte, informiert über deren Herkunft,

Einstufung und Kennzeichnung, gibt Hinweise zur Gefahr der Sensibilisierung durch die genannten Stoffe und zu ihrer Aufnahme über die Haut, geht auf ärztliche und medizinische Vorgaben ein, beschreibt Messverfahren und verweist auf wesentliche in Deutschland geltende Verordnungen, Richtlinien und Regeln für Gefahrstoffe. Die Gefahrstoffliste ist damit ein Grundlagenwerk für die Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeber laut Gefahrstoffverordnung in seinem Betrieb durchführen muss. Die Gefahrstoffliste wurde im Dezember 2009 erstellt und erscheint deshalb noch unter der alten Bezeichnung BGIA-Report. Sie enthält aber die maßgeblichen Vorgaben für das Jahr 2010. Die Gefahrstoffliste kann unter www.dguv.de/ifa/gefahrstoffliste heruntergeladen oder als Druckfassung über ifa-info@dguv.de kostenlos bestellt werden.

UKT
Unfallkasse Thüringen

Mitteilungsblatt Nr. 10 vom Oktober 2009

1. Bekanntmachungen der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (GUV-V D36, ehemals GUV 9.20)

Die am 5. November 2008 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 10. März 2009 genehmigt. Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird ab 1. November 2009 außer Kraft gesetzt:

„Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, ehemals GUV 9.20)

Renate Müller
Geschäftsführerin

Mitteilungsblatt Nr. 11 vom April 2010

Bekanntmachungen der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)

Der Vorstand des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen hatte in seiner Sitzung am 22./23. Mai 2007 die Muster-Unfallverhütungsvorschrift (UVV) “Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) vorbehaltlich der mittlerweile erteilten Vorgenehmigungen durch das BMAS, insbesondere den Mitgliedern der Schülerunfallversicherungen, zur Übernahme empfohlen.

Die in dieser UVV formulierten Schutzziele beziehen sich ausschließlich auf die Kinder in den Tageseinrichtungen, da die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften für diesen Personenkreis keine Anwendung finden.

Die Schutzziele werden in der Regel für Sicherheits- und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“ GUV-SR S2 konkretisiert.

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2009 das Inkrafttreten der UVV „Kindertageseinrichtungen“ beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 55-56447-402).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. April 2010 in Kraft gesetzt:

„Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2).

Renate Müller
Geschäftsführerin

Mitteilungen INFA 2/2009 - Druckschriften

Hinweis: Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service ›› Infomaterial) einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 197 „Benutzung von Hautschutz“
Zurückgezogen!

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8553 „Sicherung im chemischen Hochschulpraktikum“
NEU!

11. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der UKT

Die Sitzung findet am 5. Mai 2010, um 12:30 Uhr statt.
Tagungsort ist das Airport Hotel in Erfurt, Binderslebener Landstraße 100.

SEIN KOPF IST SCHON BEIM SPIEL
HH N 3399
RISIKO RAUS
Achten Sie auf Kinder!
Es kann immer sein, dass spontan ein Kind auftaucht, das einfach irgendwo unüberlegt losrennt. Denken Sie für Kinder mit.
www.risiko-raus.de
UK BG
LSV